

Berichtigung und Fortführung ausländischer Namen in den Personenstandsregistern
- (Mehr als) Schall und Rauch im Standesamt -

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
verehrte Gäste,

"Die Welt zu Gast bei Freunden" - so lautete das offizielle Motto der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 in Deutschland. André Heller hätte diesen von ihm ersonnen Slogan ohne weiteres auch an den Bundesverband der deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten verkaufen können. Denn nicht erst seit 2006 beschreibt dieses Motto treffend den Arbeitsalltag im Standesamt. Für viele von uns ist der morgendliche Weg zur Arbeit mit der Gewissheit verbunden, dass ihnen auch heute wieder eine virtuelle Weltreise bevorsteht.

Im wahrsten Sinne des Wortes abzulesen ist die "personenstandsrechtliche Globalisierung" an der stetig steigenden Zahl von Personenstandseinträgen, in denen ausländische Namen und Namensformen zu beurkunden sind.

Während wir uns in den 80er Jahren noch Gedanken darüber machten, wie der Name eines indischen Staatsangehörigen korrekt einzutragen oder ob beim "stummen i" (i) in türkischen Namen der Punkt zwingend wegzulassen ist, bewegen wir uns heute gewissermaßen auf einer höheren Ebene der Erleuchtung. Dies bedeutet leider mit Nichten, dass nun alle Probleme gelöst seien. Nein, nach fast elf Jahren intensiven Lebens in der "Standesamts-Szene" muss ich feststellen, dass die Probleme mit zunehmendem Erkenntnisgewinn nicht verschwinden, sondern lediglich vielschichtiger zu werden scheinen.

Längst besteht die eigentliche Herausforderung nicht mehr darin, ausländische Namen und Namensformen richtig im Haupteintrag eines neu zu errichtenden Registereintrags zu beurkunden. Um einiges kniffliger ist es, diese Einträge unter Beachtung eines einschlägigen ausländischen Namensrechts korrekt fortzuführen.

Nicht nur im Hinblick auf das Thema dieses Vortrags liegt die Betonung hier ganz klar auf "unter Beachtung des einschlägigen ausländischen Namensrechts". Die auf höchstrichterlicher Rechtsprechung beruhende Vorgabe, wonach das Registerrecht stets "Diener des materiellen Rechts" zu sein, sich diesem zu beugen hat, ist gewissermaßen die Gebrauchsanweisung für das Personenstandsgesetz.

Die Pflicht zur Fortführung der Personenstandsregister ergibt sich im Grundsatz aus § 5 Abs. 1 PStG: "Die Registereinträge sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes durch Folgebeurkundungen und Hinweise zu ergänzen und zu berichtigen (Fortführung)."

Die von der Vorschrift gelieferte Definition der Fortführung erfasst auch Berichtigungen. Dies mag aufs Erste durchaus befremdlich anmuten, da unter "Fortführung" im herkömmlichen Sprachgebrauch die Veränderung eines Zustands mit Wirkung für die Zukunft verstanden wird. Eine Berichtigung jedoch wirkt, da sie eine von Anfang an bestehende Unrichtigkeit des Registereintrags beseitigen soll, quasi auf den Tag der Errichtung des Haupteintrags zurück. Die Einbeziehung der Berichtigung in den Begriff der Fortführung ist der Systematik der Registerführung geschuldet, die insoweit - vereinfacht gesprochen - nur danach unterscheidet, ob etwas gleich bei Errichtung des Registereintrags beurkundet wird (Haupteintrag) oder erst zu einem späteren Zeitpunkt (Fortführung).

Für die Praxis ist die Unterscheidung zwischen Berichtigung und "sonstiger Fortführung" gleichwohl von erheblicher Bedeutung, da eine Berichtigung aufgrund Ihrer "Quasi-Rückwirkung" einer Fortführung bezüglich eines Ereignisses, das nur für die Zukunft Wirkung entfaltet (z.B. die meisten Namensänderungen), vorgeht.

Die Fortführungstatbestände, also die Anlässe aufgrund derer ein Register fortzuführen ist, finden sich in den besonderen Kapiteln des Personenstandsgesetzes, welche die einzelnen Personenstandsregister behandeln. Was die in den Registereinträgen beurkundeten Namen betrifft, ergeben sich die Fortführungstatbestände:

- für das Eheregister aus § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 (Namensänderungen der Ehegatten) und Nr. 6 (Berichtigungen) PStG
- für das Lebenspartnerschaftsregister aus § 17 i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 (Namensänderungen der Lebenspartner) und Nr. 6 (Berichtigungen) PStG
- für das Geburtenregister aus § 27 Abs. 3 Nr. 1 (Namensänderungen des Kindes) Nr. 2 (Namensänderungen der Eltern) sowie Nr. 6 (Berichtigungen) PStG
- für das Sterberegister aus § 32 Satz 1 PStG (Berichtigungen)

Diese registerrechtlichen Vorgaben gilt es nun mit Leben zu füllen, d.h. mit denjenigen Inhalten, die sich aus der Anwendung des einschlägigen (deutschen oder ausländischen) Namensrechts ergeben.

Wenn uns also beispielsweise § 27 Abs. 3 Nr. 1 PStG dazu verpflichtet, eine Namensänderung des Kindes in dessen Geburtseintrag durch Vornahme einer Folgebeurkundung zu dokumentieren, stellt sich die entscheidende Frage, ob und in welcher Weise es zu einer Änderung des Kindesnamens gekommen ist. Gleiches gilt für etwaige Namensänderungen der Eltern sowie im Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftsregister für Namensänderungen der Ehegatten bzw. Lebenspartner(innen).

Für die Beurteilung namensrechtlicher Vorgänge mit Auslandsbezug bietet sich folgende dreistufige Systematik an:

1. Nach welchem Sachrecht richtet sich die Namensführung der Person?

Zunächst ist anhand der Vorschriften des deutschen sowie des gemäß Art. 4 Abs. 1 EGBGB (Grundsatz der Gesamtverweisung) zu beachtenden ausländischen internationalen Privatrechts das für die Namensführung der Person maßgebliche Sachrecht zu ermitteln.

2. Hat sich ein familienrechtlicher Vorgang ereignet, der Auswirkungen auf die Namensführung der Person haben kann?

Dieser zweite Schritt betrifft die sogenannte Vorfragenproblematik. Bei der Beurteilung namensrechtlicher Vorgänge sind familienrechtliche Vorfragen nach h.M. in Literatur und Rechtsprechung unselbständig anzuknüpfen. D.h. sie sind aus der Sicht des IPR des Staates zu beurteilen, dessen Sachrecht die Hauptfrage (hier: die Namensführung) regelt. Achtung: Sofern der familienrechtliche Vorgang auf einer Statusentscheidung eines deutschen Gerichts beruht (z.B. Scheidung, gerichtliche Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Vaterschaft), ist diese nach überwiegend vertretener Auffassung für die Beurteilung der Hauptfrage in jedem Fall zu beachten.

3. Ergibt sich aus dem für die Namensführung maßgeblichen Sachrecht aufgrund des familienrechtlichen Vorgangs eine automatische Namensänderung bzw. ist nach dem maßgeblichen Sachrecht eine von der Person gewünschte Namensänderung möglich?

Der zweite Schritt wurde hier der Deutlichkeit und seiner Bedeutung wegen gesondert ausgewiesen. Da er jedoch ausschließlich der Klärung von Vorfragen dient, könnte er ebenso gut mit dem dritten Schritt zusammengefasst werden. Es ergäbe sich dann als zweistufige Systematik:

1. Nach welchem Sachrecht richtet sich die Namensführung der Person?

2. Ergibt sich hiernach aufgrund eines familienrechtlichen Vorgangs eine automatische Namensänderung bzw. ist nach dem maßgeblichen Sachrecht eine gewünschte Namensänderung möglich?

Da das Namensrecht wie das Familienrecht als Ganzes gewissermaßen das juristische Abbild des menschlichen Lebens darstellt, sind die in der Praxis möglichen Fallkonstellationen, wie jeder von uns nur allzu gut weiß, schier unermesslich.

Im Folgenden möchte ich Ihnen daher exemplarisch vier Sachverhalte schildern, welche die standesamtliche Praxis nach meiner Erfahrung derzeit häufiger beschäftigen, und hierzu Lösungsansätze skizzieren sowie im letzten Beispielfall eine detaillierte Falllösung präsentieren.

Beispiel 1	Geburtenregister	Türkei	Lösungsskizze
Beispiel 2	Geburtenregister	Italien	Lösungsskizze
Beispiel 3	Eheregister	Irak	Hinweis auf Fachausschuss
Beispiel 4	Eheregister	Kosovo	detaillierte Lösung

Geburtenregister

Gleich zu Beginn ein Fall, anhand dessen die eben angesprochene Vorfragenproblematik besonders deutlich wird:

Beispiel 1

Der türkische Staatsangehörige Cem Yıldırım erkennt am 10.05.2011 die Vaterschaft zu einem 2008 geborenen Kind einer ebenfalls türkischen Staatsangehörigen an. Das Kind erwirbt weder durch die Mutter noch durch den nun anerkennenden Vater die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Abs. 3 StAG. Das Vaterschaftsanerkennnis wird bei einem deutschen Standesamt abgegeben.

Ist der Geburtseintrag des Kindes fortzuführen? Wenn ja, in welcher Weise?

Der Geburtseintrag ist auf jeden Fall gemäß § 27 Abs. 1 PStG hinsichtlich des Vaterschaftsanerkennnisses fortzuführen. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob das Vaterschaftsanerkennnis Auswirkungen auf die Namensführung des Kindes hat? Rücken wir dem Fall mittels der aufgezeigten 3-stufigen Systematik zuleibe.

Lösungsskizze (3-stufige Systematik):

1. Nach welchem Sachrecht richtet sich die Namensführung des Kindes?
A: Die für die Beurteilung namensrechtlicher Vorgänge einschlägige Norm im EGBGB ist Art. 10. Dessen Absatz 1 führt uns als sog. Gesamtverweisung (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 EGBGB) zunächst ins türkische IPR. Dieses nimmt die Verweisung an, und zwar sowohl als Heimatrecht des Kindes als auch als Eltern-Kind-Statut. Die Namensführung des Kindes unterliegt also türkischem Sachrecht.
2. Hat sich aus Sicht des türkischen IPR ein familienrechtlicher Vorgang ereignet, der Auswirkungen auf die Namensführung des Kindes haben kann?
A: Es geht hier um die (Vor-)Frage, ob die Türkei das VA anerkennt! Sowohl die Türkei als auch die BRD sind seit 1965 Vertragsstaaten des "Übereinkommens über die Erweiterung der Zuständigkeit der Behörden, vor denen nichteheliche Kinder anerkannt werden können" vom 14.09.1961. Gemäß Art. 4 des Übereinkommens haben die in einem Vertragsstaat beurkundeten Erklärungen die gleiche Wirkung als wären sie vor der zuständigen Behörde des Heimatstaates des Erklärenden abgegeben worden. Die Türkei wäre daher verpflichtet, das VA aufgrund dieser völkerrechtlichen Vorgabe als wirksam anzuerkennen.
3. Hat das VA aus Sicht des türkischen Sachrechts Auswirkungen auf die Namensführung des Kindes?
A: Ja. Nach geltendem türkischem Sachrecht erhält das Kind mit wirksamem VA den Familiennamen des Vaters (Rechtslage vom 01.01.2002 bis 28.04.2006: Kind behält Familiennamen der Mutter).

Dies bedeutet, dass im Geburtseintrag des Kindes nicht nur eine Folgebeurkundung über die Anerkennung der Vaterschaft einzutragen ist. Gemäß § 27 Abs. 3 Nr. 1 PStG ist auch die sich nach dem maßgeblichen türkischen Namensrecht ergebende und aus dem Vaterschaftsanerkennnis resultierende Namensänderung des Kindes zu dokumentieren.

Nach Vorgabe der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) ist der Anlass der Folgebeurkundung so genau wie möglich zu bezeichnen. Soweit möglich sind die in Anlage 2 zur PStG-VwV aufgelisteten Formulierungen zu verwenden. Bereits an dieser Stelle sei angemerkt, dass Sie für keinen der von mir hier geschilderten Beispielfälle eine 1:1 passende Formulierung in der PStG-VwV finden werden. Ich präsentiere Ihnen daher jeweils handgeschnittene Vorschläge für die entsprechenden Folgebeurkundungen.

Die für den Beispielfall 1 im Geburtseintrag vorzunehmende Folgebeurkundung könnte folgendermaßen aussehen:

Folgebeurkundung 1, Anerkennung der Vaterschaft mit namensrechtlichen Wirkungen nach türkischem Recht, wirksam am 10.05.2011. Vater: Yıldırım, Cem. (türkisch, Geburt: 07.07.1970, Ankara, Türkei, Standesamt Ankara 1388/1970). Familienname Kind: Yıldırım. Landshut, 10.05.2011. Rauhmeier, Standesbeamter

Die Aufnahme eines Wirksamkeitsdatums in diese kombinierte Folgebeurkundung ist dabei nicht unproblematisch, da - soweit es das auf die Geburt zurückwirkende Vaterschaftsanerkennnis betrifft - ein solches gemäß Nr. 27.2 PStG-VwV nicht einzutragen ist. Bezüglich der aus dem Vaterschaftsanerkennnis resultierenden Namensänderung des Kindes hingegen ist die Angabe eines Wirksamkeitsdatums zwingend erforderlich, da diese (gemäß türkischem Recht) nur ex nunc eintritt. Es wäre daher durchaus vertretbar, den Sachverhalt in zwei getrennten

Folgebeurkundungen darzustellen:

Folgebeurkundung 1, Anerkennung der Vaterschaft. Vater: Yıldırım, Cem. (türkisch, Geburt: 07.07.1970, Ankara, Türkei, Standesamt Ankara 1388/1970). Landshut, 10.05.2011. Rauhmeier, Standesbeamter

Folgebeurkundung 2, Änderung des Familiennamens des Kindes nach türkischem Recht, wirksam am 10.05.2011. Familienname Kind: Yıldırım. Landshut, 10.05.2011. Rauhmeier, Standesbeamter

Wie eingangs nachdrücklich betont, hat die Fortführung der Register unter Beachtung des einschlägigen ausländischen Namensrechts zu erfolgen. Und als ob es nicht bereits schwierig genug wäre, sich durch das Labyrinth des IPR mit seinen Rückverweisungs-Sackgassen und tödlichen Vorfragen-Fallen zu kämpfen, lauert in den tiefsten Tiefen der Gänge wie der Minotaurus noch ein weiterer mächtiger Gegner auf uns: mangelnde Informationen zum ausländischen Recht. Dieses Problem beleuchtet der folgende Sachverhalt:

Beispiel 2

Emiliana Castaldo wurde am 08.08.2008 als Kind der Ehegatten Chiara Berti und Giuseppe Castaldo, beide italienische Staatsangehörige, geboren. Sie hat nicht gemäß § 4 Abs. 3 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Gemäß italienischen Rechts erhielt sie den Familiennamen des Vaters als Geburtsnamen. Mit seit 19.04.2011 rechtskräftigem Beschluss des Amtsgerichts Landshut wurde festgestellt, dass Giuseppe Castaldo nicht der Vater des Kindes ist. Ist der Geburtseintrag des Kindes fortzuführen? Wenn ja, in welcher Weise?

Der Geburtseintrag ist auf jeden Fall hinsichtlich der Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft fortzuführen. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Feststellung Auswirkungen auf die Namensführung des Kindes hat.

Lösungsskizze (3-stufige Systematik):

1. Nach welchem Sachrecht richtet sich die Namensführung des Kindes?
A: Dem geltenden italienischen IPR-Gesetz lässt sich keine ausdrückliche die Namensführung regelnde Kollisionsnorm entnehmen. Italien ist jedoch Vertragsstaat des CIEC-Übereinkommens vom 05.09.1980 über das auf Namen und Vornamen anzuwendende Recht, nach dessen Art. 1 Abs. 1 die Namensführung einer Person deren Heimatrecht unterliegt. Das italienische IPR nimmt die Verweisung des Art. 10 Abs. 1 EGBGB daher an; die Namensführung des Kindes unterliegt italienischem Sachrecht.
2. Hat sich aus Sicht des italienischen Rechts ein familienrechtlicher Vorgang ereignet, der Auswirkungen auf die Namensführung des Kindes haben kann?
A: Hier ist sie wieder: die böse Vorfragenproblematik. Die Vorfrage begegnet uns in diesem Beispiel in Gestalt einer Statusentscheidung eines deutschen Gerichts. Diese ist - wie bereits dargelegt - nach überwiegend vertretener Auffassung in jedem Fall zu berücksichtigen. D.h., bei der weiteren Beurteilung der Namensführung des Kindes ist zu unterstellen, dass auch das italienische Recht die Entscheidung anerkennt. Nebenbei bemerkt: Im vorliegenden Fall deckt sich diese Unterstellung sogar mit dem Ergebnis, welches uns das italienische internationale Zivilprozessrecht liefert: sog. FGG-Sachen, wozu auch die Vaterschaftsanfechtung zählt, werden nach Art. 64 ff. des italienischen IPR-Gesetzes automatisch anerkannt.
3. Hat die Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft aus Sicht des italienischen Sachrechts Auswirkungen auf die Namensführung des Kindes?
A: Nun, zu dieser Frage können Sie sich in den uns regelmäßig zugänglichen Quellen zum ausländischen Recht ("Standesamt und Ausländer" sowie "Bergmann/Ferid/Henrich") salopp gesagt die Finger wund blättern. So gut diese Werke auch recherchiert und für die standesamtliche Praxis aufbereitet sind: das Problem ist schlicht zu speziell, als dass sich ohne weiteres eine Lösung dazu finden ließe. Was also tun?
Der Faden der Ariadne, welcher uns hier aus dem Labyrinth führt, ist eine Anfrage an das Bundesverwaltungsamt, hilfsweise unmittelbar an die deutsche Auslandsvertretung. Genau so konnte ich diesen Fall, der vergangenes Jahr "in Farbe und 3D" auf meinem Schreibtisch gelandet war, lösen. Die deutsche Botschaft in Rom war ausgesprochen hilfsbereit - jedoch zunächst selbst überfragt. Eine Nachfrage der Botschaft bei einem deutsch-italienischen Rechtsanwalt, brachte schließlich folgende Erkenntnis: Das scheinheilige Kind verliert nach erfolgreicher Anfechtung der Vaterschaft rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt automatisch den Familiennamen des Scheinvaters und führt den Familiennamen der Mutter. Als Quelle nannte der Rechtsanwalt, welchem ich an dieser Stelle ebenso wie der deutschen Botschaft in Rom nochmals ausdrücklich danken möchte: "Eccher, Schurr, Christandl, Handbuch des italienischen Zivilrechts, erschienen 2009 im Linde Verlag Wien, S. 558 m.w.N.", also eine Publikation, welche wohl keinem Standesamt geläufig, geschweige denn ohne Weiteres verfügbar sein dürfte.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass im Geburtseintrag des Kindes nicht nur eine Folgebeurkundung über die Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft einzutragen ist, sondern außerdem über die nach italienischem Recht daraus resultierende Namensänderung des Kindes.

Folgebeurkundung 1, Gerichtliche Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft mit namensrechtlichen Wirkungen nach italienischem Recht. Familienname Kind: Berti. Landshut, 10.05.2011. Rauhmeier, Standesbeamter

Die Aufnahme eines Wirksamkeitsdatums in diese kombinierte Folgebeurkundung erübrigt sich, da die Namensänderung nach Maßgabe des italienischen Rechts ebenso wie die Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft auf den Zeitpunkt der Geburt zurückwirkt.

Der von mir zum Thema "mangelnde Infos über das anzuwendende Recht" gewählte Beispielfall hat den betörenden Charme, dass er sich mit vertretbarem Ermittlungsaufwand lösen ließ.

In anderen Fällen dürfte der Minotaurus unbezwingbar sein: so wäre beispielsweise die Frage, ob Rück- und Weiterverweisungen des IPR von Kiribati Gesamt- oder Sachnormverweisungen sind, gewiss einer 1-Mio-Euro-Frage in einem Juristen-Special bei Günther Jauch würdig.

Verlassen wir nun die von den zwei behandelten Fällen zur Genüge gestresste Geburtenabteilung unseres Standesamts und begeben wir uns zum Eheregister.

Eheregister

Mit dem ersten Beispielsfall hierzu entführe ich Sie nicht aus, sondern in den Serail. Leider erwartet Sie keine Geschichte aus 1001 Nacht, sondern ein namensrechtlicher Orient-Krimi.

Beispiel 3

Der irakische Staatsangehörige Mukkadam Mohamad Othman (Eigennamen) und die deutsche Staatsangehörige Lena Liebling haben am 05.05.2005 in Deutschland geheiratet.

Seinerzeit wurden für den Mann eine irakische Staatsangehörigkeitsbescheinigung und ein irakischer Personalausweis vorgelegt. Aus den Übersetzungen ergibt sich keine Einteilung der Namen in Vor- und Familiennamen, lediglich die Differenzierung "Vorname: Mukkadam" und "Vaters und Großvatersnamen: Mohamad Othman".

Bei der Eheschließung erklärten die Ehegatten, dass sie für die Namensführung in der Ehe das deutsche Recht wählen. Der Mann gab eine Erklärung zur Namensangleichung ab und bestimmte in zulässiger Weise die Namen Mukkadam und Othman zu seinen Vornamen, den Namen Mohamad zum Familiennamen. Dieser wurde von den Ehegatten sodann zum Ehenamen bestimmt.

Nun legt der Ehemann einen im April 2011 ausgestellten irakischen Reisepass (Serie A) mit folgenden Angaben zu seiner Namensführung vor: "Full Name: Meqdam Mohammed Othman", "Surname: Othman"

Ist das als Heiratseintrag fortzuführende Familienbuch fortzuführen? Wenn ja, in welcher Weise?

Dieser Sachverhalt wurde vom Fachausschuss unter der laufenden Nummer 3939 anlässlich seiner Sitzung am 07. und 08. April diesen Jahres behandelt. Da die Darstellung der Lösung mit den sich dabei ergebenden Fall-Variationen den zeitlichen Rahmen meines Vortrags vollends sprengen würde, möchte ich an dieser Stelle lediglich auf den Fachausschussbericht verweisen, dessen Veröffentlichung in der StAZ zeitnah erfolgen dürfte.

Ausführlich behandeln möchte ich stattdessen meinen zweiten Beispielsfall zur Fortführung des Eheregisters, der sich in seiner Komplexität hinter den "Irak-Fällen" nicht zu verstecken braucht. Der Fall dient in besonderer Weise dazu, den oben angesprochenen Unterschied zwischen Berichtigung und sonstiger Fortführung der Register darzustellen.

Beispiel 4

Am 24.07.1998 heirateten beim Standesamt Landshut die beiden jugoslawischen Staatsangehörigen Redžep Krasnići und Haljime Šabani. Die Namen der Ehegatten wurden seinerzeit gemäß den vorgelegten mehrsprachigen Auszügen aus dem Geburtseintrag und jugoslawischen Reisepässen in dieser (serbischen) Schreibweise im Heiratsbuch und Familienbuch eingetragen. In Spalte 10 des Familienbuches wurde vermerkt, dass sich die Namensführung der Ehegatten nach jugoslawischem Recht richtet und sie den Ehenamen Krasnići führen.

Nunmehr legen die Ehegatten beim Standesamt Landshut kosovarische Reispässe (jeweils ausgestellt am 12.11.2010 in Prishtinë/Kosovo) sowie kosovarische Geburtsurkunden (jeweils ausgestellt am 09.11.2010 vom Standesamt Skenderaj/Kosovo) vor. Hiernach lautet der

gemeinsame Familienname der Ehegatten Krasniqi, der Vorname des Mannes Rexhep, der Geburtsname der Frau Shabani und ihr Vorname Halime.

Die Ehegatten erklären, es handle sich hierbei jeweils um die albanische Schreibweise ihrer Namen. Da sie kosovarische Staatsangehörige sind, sei diese auch die richtige. Sie beantragen eine neue Eheurkunde, aus der sich ihre Namen ausschließlich in albanischer Schreibweise ergeben.

Kann dem Wunsch der Ehegatten entsprochen werden?

Die Ausstellung der beantragten Eheurkunde ist nur das vordergründige Problem des Sachverhalts. Im Grunde geht es um die Frage, ob das als Heiratseintrag fortzuführende Familienbuch (im Folgenden: Heiratseintrag) der Ehegatten hinsichtlich der geänderten Schreibweisen ihrer Namen fortzuführen ist und wenn ja, auf welche Weise.

Eine Fortführung ist nur möglich, wenn die Änderung der Schreibweise der Namen einen der in § 16 Abs. 1 Satz 1 PStG genannten Fortführungstatbestände erfüllt. In Betracht kämen hierfür grundsätzlich Nr. 4 (Namensänderung) und Nr. 6 (Berichtigung).

Dabei ist festzustellen, dass dem Wunsch der Ehegatten nach einer Eheurkunde, aus der sich ihre Namen ausschließlich in albanischer Schreibweise ergeben, nur dann entsprochen werden könnte, wenn der Heiratseintrag diesbezüglich zu berichtigen ist. Eine Folgebeurkundung im Heiratseintrag über eine nach der Eheschließung und mit Wirkung für die Zukunft erfolgte Namensänderung nämlich würde sich in der Eheurkunde lediglich in den Rubriken "Vorname(n)", "Familienname nach Eheschließung" und "Geburtsname nach Eheschließung" niederschlagen. Die in die Eheurkunde aufzunehmenden Angaben über die vor der Eheschließung geführten Familiennamen der Ehegatten blieben von der Änderung unberührt.

Zunächst ist zu prüfen, ob es sich vorliegend um einen Fall der Berichtigung handelt. Diese würde, da sie gewissermaßen auf den Tag der Beurkundung der Eheschließung "zurückwirkt", einer Folgebeurkundung über eine mit Wirkung für die Zukunft erfolgte Namensänderung vorgehen. Eine Berichtigung setzt grundsätzlich eine von Anfang an bestehende Unrichtigkeit des betreffenden Personenstandseintrags voraus. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies konkret, dass die Namen der Ehegatten bereits bei der Beurkundung der Eheschließung nicht in serbischer, sondern in albanischer Schreibweise hätten eingetragen werden müssen. Und dies, obwohl seinerzeit sämtliche vorgelegten Urkunden auf die serbische Schreibweise der Namen lauteten!

Um feststellen zu können, ob eine anfängliche Unrichtigkeit des Eintrags vorliegt, bedarf es der detaillierten Betrachtung der Namensführung der Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung. Art. 10 Abs. 1 EGBGB führte zunächst in das jugoslawische IPR. Dieses war geregelt im "Gesetz über die Regelung von Kollisionen der Gesetze mit den Vorschriften anderer Staaten bei bestimmten Verhältnissen vom 15.07.1982" (im Folgenden: jug. IPRG). Dieses findet gegenwärtig auch in den Nachfolgestaaten der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien, Montenegro und Kosovo) noch Anwendung. Das jug. IPRG enthält keine gesonderte namensrechtliche Kollisionsnorm, also eine Norm wie unseren Art. 10 EGBGB. Vielmehr wurden die namensrechtlichen Folgen an die zugrunde liegende familienrechtliche Beziehung angeknüpft. Für die Namensführung in der Ehe war daher das Recht maßgeblich, nach welchem sich die allgemeinen Wirkungen der Ehe richteten (= sog. Ehewirkungsstatut). Gemäß Art. 36 jug. IPRG unterlagen die allgemeinen Wirkungen der Ehe dem gemeinsamen Heimatrecht der Ehegatten, bei verschiedener Staatsangehörigkeit dem Recht des gemeinsamen Wohnsitzstaates, bei verschiedenem Wohnsitz dem Recht des Staates des letzten gemeinsamen Wohnsitzes; bei Fehlen all dieser Voraussetzungen kam jugoslawisches Recht zur Anwendung (sog. Kegel'sche Stufenleiter). Im vorliegenden Fall besaßen beide Ehegatten die jugoslawische Staatsangehörigkeit, womit sich die

allgemeinen Wirkungen ihrer Ehe und damit auch die Namensführung in der Ehe nach jugoslawischem Recht richteten.

Der die Eheschließung beurkundende Standesbeamte musste seinerzeit davon ausgehen, dass die von den Ehegatten vorgelegten, von ihrem jugoslawischen Heimatstaat ausgestellten Urkunden deren Namensführung korrekt wiedergeben. Zudem war er bereits aufgrund Art. 2 des Übereinkommens über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern vom 13.09.1973 (NamÜbk) an die sich aus diesen Urkunden in lateinischer Schrift ergebende Schreibweise der Namen gebunden.

Auch bei rückblickender Betrachtung gibt es keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der jugoslawische Staat die Namen der Ehegatten seinerzeit zu Unrecht in serbischer Schreibweise in die mehrsprachigen Auszüge aus dem Geburtseintrag sowie die Reisepässe eingetragen hatte. Zwar sah die Verfassung der Bundesrepublik Jugoslawien vom 27.04.1992 weitreichende Garantien der Rechte nationaler Minderheiten, zu welchen auch die Kosovo-Albaner zählten, vor, so in Art. 15 Abs. 2 insbesondere das Recht auf Gebrauch der eigenen Sprache und Schrift. Doch lässt sich anhand der verfügbaren Informationen nicht mit letzter Gewissheit feststellen, ob die jugoslawischen Behörden bereits 1998 zwingend dazu verpflichtet gewesen wären, die Namen von Angehörigen der albanischen Minderheit ausschließlich in albanischer Schreibweise in öffentliche Register, Urkunden und Reisepässe einzutragen.

Nur dann jedoch stünde die Unrichtigkeit der betreffenden jugoslawischen Urkunden und infolge dessen auch die Unrichtigkeit der aufgrund dieser Urkunden vorgenommenen Eintragungen im Heiratseintrag ohne jeden Zweifel fest, was Voraussetzung einer Berichtigung wäre.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass die im Heiratseintrag beurkundete Schreibweise der Namen der Ehegatten im vorliegenden Fall nicht berichtigungsbedürftig ist.

Es ist daher weiter zu fragen, ob alternativ eine Folgebeurkundung über eine (mit Wirkung für die Zukunft erfolgte) Namensänderung der Ehegatten einzutragen ist.

Die Namensführung der Ehegatten unterliegt gegenwärtig nicht länger jugoslawischem, sondern kosovarischem Recht. Da Kosovo weiterhin das jug. IPRG anwendet, gelten die Ausführungen zum Recht der Namensführung im Zeitpunkt der Eheschließung entsprechend, nur dass wir am Ende der Verweisungskette eben nicht mehr im jugoslawischen, sondern jetzt im kosovarischen materiellen Namensrecht landen.

Ausweislich der vorgelegten kosovarischen Dokumente lauten die Namen der Betroffenen jetzt auf die albanischen Schreibweisen. Zwar liegen hier ganz offensichtlich keine Namensänderungen im eigentlichen Sinne vor, weil die geänderten Namensschreibweisen lediglich auf der Tatsache beruhen, dass die Namen der Betroffenen von den jugoslawischen Behörden in serbischer, von den kosovarischen jedoch in albanischer Schreibweise in Urkunden und Reisepässe eingetragen werden. Das Ergebnis kommt für die Beteiligten jedoch einer öffentlich-rechtlichen Namensänderung gleich und sollte angesichts dessen im Heiratseintrag in analoger Anwendung des § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 PStG als Folgebeurkundung eingetragen werden.

Problematisch gestaltet sich die Bestimmung des in die Folgebeurkundung aufzunehmenden "Datums der Wirksamkeit". Während sich jede "richtige" Namensänderung, gleichgültig nach welchem Recht sie erfolgt, genau datieren lässt, wird die bloße Änderung der Schreibweise der Namen in Fällen wie dem vorliegenden lediglich durch den Vergleich älterer mit aktuellen Urkunden/Ausweisdokumenten offenkundig. Sachgerecht erscheint es, die Änderung datumsmäßig an der ersten greifbaren öffentlichen Urkunde des Heimatstaates festzumachen, welche die geänderte Schreibweise aufweist, hier also den neu ausgestellten kosovarischen Geburtsurkunden der Ehegatten.

Die in Spalte 10 des Heiratseintrags einzutragende Folgebeurkundung könnte wie folgt lauten: Änderung der Schreibweise der Namen des Mannes und der Frau nach kosovarischem Recht, wirksam am 15.03.2011. Familienname Mann: Krasniqi, Vorname Mann: Rexhep, Familienname

Frau: Krasniqi, Geburtsname Frau: Shabani, Vorname Frau: Halime. (Ehename: Geburtsname des Mannes). Landshut, 10.05.2011. Rauhmeier, Standesbeamter
Der Hinweis auf die Ehenamensführung stellt klar, dass die Ehegatten weiterhin den Geburtsnamen des Mannes als gemeinsamen Familiennamen (= Ehename) führen, nur eben in der geänderten Schreibweise. Besondere Bedeutung kommt dem Hinweis zu, wenn die der Folgebeurkundung zugrunde gelegten kosovarischen Urkunden für Mann und Frau zu unterschiedlichen Zeitpunkten ausgestellt worden sind.

Vor Eintragung der Folgebeurkundung ist Folgendes zu beachten: Mit Schreiben vom 01.07.2010 hat das Bundesinnenministerium mitgeteilt, dass aufgrund des Zustands des Urkundenwesens im Kosovo die Voraussetzungen für die Legalisation von kosovarischen öffentlichen Urkunden bis auf weiteres nicht gegeben sind. An dieser Einschätzung hat sich bis heute nichts geändert. Die formelle Echtheit und insbesondere die inhaltliche Richtigkeit kosovarischer öffentlicher Urkunden kann gegenwärtig also nur über das sog. "Amtshilfeverfahren" geprüft werden. Die deutsche Botschaft in Pristina hat dazu ein Merkblatt mit Anlagen herausgegeben, welches über die Homepage des Auswärtigen Amtes abrufbar ist. Erst, wenn die formelle Echtheit und inhaltliche Richtigkeit der kosovarischen Geburtsurkunden auf diesem Wege bestätigt worden ist, kann die Folgebeurkundung eingetragen werden.

Sowie der Heiratseintrag hinsichtlich der geänderten Schreibweisen der Namen der Ehegatten fortgeführt ist, kann eine entsprechende Eheurkunde ausgestellt werden. Zu beachten ist jedoch, dass in den Feldern für die vor der Eheschließung geführten Familiennamen weiterhin die serbischen Schreibweisen einzutragen sind. (Anmerkung: Entgegen der gültigen Rechtslage enthält die vom marktführenden Fachverfahren gelieferte Eheurkunde ein Feld "Vorname(n) nach Eheschließung", so dass aus der Eheurkunde auch beide Schreibweisen der Vornamen ersichtlich sind und nicht wie von Nr. 57.3.1 PStG-VwV vorgesehen nur die geänderte.)

Zum Schluss meines Vortrags möchte ich mich noch kurz einer besonderen Fallgruppe zuwenden, die bereits auf der Fachtagung in Kempten 2005 Thema eines Vortrags von Fritz Peter, ehemals Studienleiter der Akademie für Personenstandswesen, war.

Es geht um die sogenannten "Griechen-Fälle". Wie beim eben geschilderten Beispiel zur Namensführung kosovarischer Staatsangehöriger liegen auch hier keine echten Namenänderungen vor, sondern lediglich Änderungen in der Schreibweise.

Während die Änderung der Namensschreibweisen in den Kosovo-Fällen auf dem Unterschied zwischen serbischer und albanischer Schreibweise beruht, resultiert sie bei den "Griechen-Fällen" aus dem Umstand, dass es unterschiedliche Möglichkeiten gibt, die in griechischen Schriftzeichen festgelegten Namen der Betroffenen in lateinische Schriftzeichen zu übertragen.

Beispiel

Griechisches Original:	Βασίλειος
ISO-Transliteration (R 843):	Basileios
ELOT 743 (Eintrag in MRZ):	Vasileios
Transkription in Rubrik "Name":	Vasilios

Bis Anfang der 90er Jahre wurde die sich nach ISO-Transliteration ergebende Schreibweise als verbindlich für die Eintragung in den deutschen Personenstandsregistern angesehen. Dann brachten die wegweisenden Entscheidungen des EuGH vom 30.03.1993 (Fall Konstantinidis) und des BGH vom 27.10.1993 (Fall Sakellaris), welche sogleich auch Eingang in die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte fanden, die Wende: Fortan wurde unter Anwendung von Art. 2 Abs. 1 des NamÜbk die sich aus den Reisepässen der Betroffenen ergebende lateinische Schreibweise ihrer Namen als verbindlich angesehen. Bereits bestehende Personenstandseinträge, in welchen die

Namen in transliterierter Form beurkundet worden waren, wurden als berichtigungsbedürftig angesehen.

Soweit, so gut. Was aber ist zu tun, wenn die Betroffenen später neue Reisepässe vorlegen, aus denen sich auf einmal eine andere lateinische Schreibweise ihrer Namen ergibt? Und ich spreche hier nicht von rein theoretischen Überlegungen: das Problem tritt nicht nur bei griechischen, sondern insbesondere auch bei russischen oder ukrainischen Staatsangehörigen in der standesamtlichen Praxis vielfach auf!

Fritz Peter hat in seinem Vortrag von 2005 die Auffassung vertreten, dass in solchen Fällen der Eintrag nicht wieder zu berichtigen, sondern die Änderung der Schreibweise als Namensänderung zu behandeln und der Eintrag dementsprechend fortzuführen ist. Diese Auffassung halte ich, wie auch die von mir gewählte Lösung des Kosovo-Falles zeigt, für nach wie vor richtig.

Anderer Auffassung ist offenbar das OLG München, welches zu dieser Problematik am 28.05.2009 folgenden Beschluss fasste:

1. Die in einem aktuellen griechischen Personalausweis oder Reisepass enthaltene Schreibweise des Namens in lateinischen Schriftzeichen ist buchstabengetreu in einen deutschen Personenstandseintrag zu übernehmen (Art. 2 NamÜbk.), für die Anwendung von Art. 3 NamÜbk. ist kein Raum.
2. Auch die Berichtigung eines bereits berichtigten Namenseintrags kann in diesem Zusammenhang in Betracht kommen.

In den Entscheidungsgründen heißt es hierzu (Zitat): "Da es dem ausländischen Staat nicht verwehrt werden kann, die lateinische Schreibweise der Namen seiner Staatsangehörigen zu ändern, ist die im aktuellen ausländischen amtlichen Ausweis gewählte Transliteration infolge der Bindungswirkung des Art. 2 Abs. 1 NamÜbk. vom deutschen Standesbeamten als die richtige Schreibweise anzusehen (vgl. auch § 49 Abs. 2 Satz 3 DA); damit sind aber hiervon abweichende frühere Einträge unrichtig i.S. von § 47 PStG und zu berichtigen (vgl. auch Staudinger/Hepting Art. 10 EGBGB Rdnr. 58), soweit ein entsprechender Antrag gestellt wird (BGH, StAZ 1991, 103 = NJW 1991, 1417; OLG Stuttgart, StAZ 2005, 77)."

Liebe Kolleginnen und Kollegen, folgt man der Ansicht des OLG München, so erhalten wir, was in der Physik als unmöglich gilt: das "Perpetuum Mobile der Berichtigung".

Doch selbst für diese fast schon surreale Fallkonstellation gäbe es eine naheliegende registertechnische Lösung. Die Folgebeurkundung, die mit dem vom OLG München angestoßenen Berichtigungs-Mobile jederzeit Schritt halten könnte, sieht beispielsweise für das Eheregister folgendermaßen aus:

Folgebeurkundung 1: Die richtige Schreibweise der Namen der Ehegatten ist deren aktuellen griechischen Reisepässen zu entnehmen. Je eine beglaubigte Kopie ist dieser Folgebeurkundung als Allonge beigelegt. Landshut, 10.05.2011. Raumeier, Standesbeamter

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Berichtigung und Fortführung ausländischer Namen in den Personenstandsregistern
- (Mehr als) Schall und Rauch im Standesamt -

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
verehrte Gäste,

"Die Welt zu Gast bei Freunden" - so lautete das offizielle Motto der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 in Deutschland. André Heller hätte diesen von ihm ersonnen Slogan ohne weiteres auch an den Bundesverband der deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten verkaufen können. Denn nicht erst seit 2006 beschreibt dieses Motto treffend den Arbeitsalltag im Standesamt. Für viele von uns ist der morgendliche Weg zur Arbeit mit der Gewissheit verbunden, dass ihnen auch heute wieder eine virtuelle Weltreise bevorsteht.

Im wahrsten Sinne des Wortes abzulesen ist die "personenstandsrechtliche Globalisierung" an der stetig steigenden Zahl von Personenstandseinträgen, in denen ausländische Namen und Namensformen zu beurkunden sind.

Während wir uns in den 80er Jahren noch Gedanken darüber machten, wie der Name eines indischen Staatsangehörigen korrekt einzutragen oder ob beim "stummen i" (i) in türkischen Namen der Punkt zwingend wegzulassen ist, bewegen wir uns heute gewissermaßen auf einer höheren Ebene der Erleuchtung. Dies bedeutet leider mit Nichten, dass nun alle Probleme gelöst seien. Nein, nach fast elf Jahren intensiven Lebens in der "Standesamts-Szene" muss ich feststellen, dass die Probleme mit zunehmendem Erkenntnisgewinn nicht verschwinden, sondern lediglich vielschichtiger zu werden scheinen.

Längst besteht die eigentliche Herausforderung nicht mehr darin, ausländische Namen und Namensformen richtig im Haupteintrag eines neu zu errichtenden Registereintrags zu beurkunden. Um einiges kniffliger ist es, diese Einträge unter Beachtung eines einschlägigen ausländischen Namensrechts korrekt fortzuführen.

Nicht nur im Hinblick auf das Thema dieses Vortrags liegt die Betonung hier ganz klar auf "unter Beachtung des einschlägigen ausländischen Namensrechts". Die auf höchstrichterlicher Rechtsprechung beruhende Vorgabe, wonach das Registerrecht stets "Diener des materiellen Rechts" zu sein, sich diesem zu beugen hat, ist gewissermaßen die Gebrauchsanweisung für das Personenstandsgesetz.

Die Pflicht zur Fortführung der Personenstandsregister ergibt sich im Grundsatz aus § 5 Abs. 1 PStG: "Die Registereinträge sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes durch Folgebeurkundungen und Hinweise zu ergänzen und zu berichtigen (Fortführung)."

Die von der Vorschrift gelieferte Definition der Fortführung erfasst auch Berichtigungen. Dies mag aufs Erste durchaus befremdlich anmuten, da unter "Fortführung" im herkömmlichen Sprachgebrauch die Veränderung eines Zustands mit Wirkung für die Zukunft verstanden wird. Eine Berichtigung jedoch wirkt, da sie eine von Anfang an bestehende Unrichtigkeit des Registereintrags beseitigen soll, quasi auf den Tag der Errichtung des Haupteintrags zurück. Die Einbeziehung der Berichtigung in den Begriff der Fortführung ist der Systematik der Registerführung geschuldet, die insoweit - vereinfacht gesprochen - nur danach unterscheidet, ob etwas gleich bei Errichtung des Registereintrags beurkundet wird (Haupteintrag) oder erst zu einem späteren Zeitpunkt (Fortführung).

Für die Praxis ist die Unterscheidung zwischen Berichtigung und "sonstiger Fortführung" gleichwohl von erheblicher Bedeutung, da eine Berichtigung aufgrund Ihrer "Quasi-Rückwirkung" einer Fortführung bezüglich eines Ereignisses, das nur für die Zukunft Wirkung entfaltet (z.B. die meisten Namensänderungen), vorgeht.

Die Fortführungstatbestände, also die Anlässe aufgrund derer ein Register fortzuführen ist, finden sich in den besonderen Kapiteln des Personenstandsgesetzes, welche die einzelnen Personenstandsregister behandeln. Was die in den Registereinträgen beurkundeten Namen betrifft, ergeben sich die Fortführungstatbestände:

- für das Eheregister aus § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 (Namensänderungen der Ehegatten) und Nr. 6 (Berichtigungen) PStG
- für das Lebenspartnerschaftsregister aus § 17 i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 (Namensänderungen der Lebenspartner) und Nr. 6 (Berichtigungen) PStG
- für das Geburtenregister aus § 27 Abs. 3 Nr. 1 (Namensänderungen des Kindes) Nr. 2 (Namensänderungen der Eltern) sowie Nr. 6 (Berichtigungen) PStG
- für das Sterberegister aus § 32 Satz 1 PStG (Berichtigungen)

Diese registerrechtlichen Vorgaben gilt es nun mit Leben zu füllen, d.h. mit denjenigen Inhalten, die sich aus der Anwendung des einschlägigen (deutschen oder ausländischen) Namensrechts ergeben.

Wenn uns also beispielsweise § 27 Abs. 3 Nr. 1 PStG dazu verpflichtet, eine Namensänderung des Kindes in dessen Geburtseintrag durch Vornahme einer Folgebeurkundung zu dokumentieren, stellt sich die entscheidende Frage, ob und in welcher Weise es zu einer Änderung des Kindesnamens gekommen ist. Gleiches gilt für etwaige Namensänderungen der Eltern sowie im Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftsregister für Namensänderungen der Ehegatten bzw. Lebenspartner(innen).

Für die Beurteilung namensrechtlicher Vorgänge mit Auslandsbezug bietet sich folgende dreistufige Systematik an:

1. Nach welchem Sachrecht richtet sich die Namensführung der Person?

Zunächst ist anhand der Vorschriften des deutschen sowie des gemäß Art. 4 Abs. 1 EGBGB (Grundsatz der Gesamtverweisung) zu beachtenden ausländischen internationalen Privatrechts das für die Namensführung der Person maßgebliche Sachrecht zu ermitteln.

2. Hat sich ein familienrechtlicher Vorgang ereignet, der Auswirkungen auf die Namensführung der Person haben kann?

Dieser zweite Schritt betrifft die sogenannte Vorfragenproblematik. Bei der Beurteilung namensrechtlicher Vorgänge sind familienrechtliche Vorfragen nach h.M. in Literatur und Rechtsprechung unselbständig anzuknüpfen. D.h. sie sind aus der Sicht des IPR des Staates zu beurteilen, dessen Sachrecht die Hauptfrage (hier: die Namensführung) regelt. Achtung: Sofern der familienrechtliche Vorgang auf einer Statusentscheidung eines deutschen Gerichts beruht (z.B. Scheidung, gerichtliche Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Vaterschaft), ist diese nach überwiegend vertretener Auffassung für die Beurteilung der Hauptfrage in jedem Fall zu beachten.

3. Ergibt sich aus dem für die Namensführung maßgeblichen Sachrecht aufgrund des familienrechtlichen Vorgangs eine automatische Namensänderung bzw. ist nach dem maßgeblichen Sachrecht eine von der Person gewünschte Namensänderung möglich?

Der zweite Schritt wurde hier der Deutlichkeit und seiner Bedeutung wegen gesondert ausgewiesen. Da er jedoch ausschließlich der Klärung von Vorfragen dient, könnte er ebenso gut mit dem dritten Schritt zusammengefasst werden. Es ergäbe sich dann als zweistufige Systematik:

1. Nach welchem Sachrecht richtet sich die Namensführung der Person?

2. Ergibt sich hiernach aufgrund eines familienrechtlichen Vorgangs eine automatische Namensänderung bzw. ist nach dem maßgeblichen Sachrecht eine gewünschte Namensänderung möglich?

Da das Namensrecht wie das Familienrecht als Ganzes gewissermaßen das juristische Abbild des menschlichen Lebens darstellt, sind die in der Praxis möglichen Fallkonstellationen, wie jeder von uns nur allzu gut weiß, schier unermesslich.

Im Folgenden möchte ich Ihnen daher exemplarisch vier Sachverhalte schildern, welche die standesamtliche Praxis nach meiner Erfahrung derzeit häufiger beschäftigen, und hierzu Lösungsansätze skizzieren sowie im letzten Beispielfall eine detaillierte Falllösung präsentieren.

Beispiel 1	Geburtenregister	Türkei	Lösungsskizze
Beispiel 2	Geburtenregister	Italien	Lösungsskizze
Beispiel 3	Eheregister	Irak	Hinweis auf Fachausschuss
Beispiel 4	Eheregister	Kosovo	detaillierte Lösung

Geburtenregister

Gleich zu Beginn ein Fall, anhand dessen die eben angesprochene Vorfragenproblematik besonders deutlich wird:

Beispiel 1

Der türkische Staatsangehörige Cem Yıldırım erkennt am 10.05.2011 die Vaterschaft zu einem 2008 geborenen Kind einer ebenfalls türkischen Staatsangehörigen an. Das Kind erwirbt weder durch die Mutter noch durch den nun anerkennenden Vater die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Abs. 3 StAG. Das Vaterschaftsanerkennnis wird bei einem deutschen Standesamt abgegeben.

Ist der Geburtseintrag des Kindes fortzuführen? Wenn ja, in welcher Weise?

Der Geburtseintrag ist auf jeden Fall gemäß § 27 Abs. 1 PStG hinsichtlich des Vaterschaftsanerkennnisses fortzuführen. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob das Vaterschaftsanerkennnis Auswirkungen auf die Namensführung des Kindes hat? Rücken wir dem Fall mittels der aufgezeigten 3-stufigen Systematik zuleibe.

Lösungsskizze (3-stufige Systematik):

1. Nach welchem Sachrecht richtet sich die Namensführung des Kindes?
A: Die für die Beurteilung namensrechtlicher Vorgänge einschlägige Norm im EGBGB ist Art. 10. Dessen Absatz 1 führt uns als sog. Gesamtverweisung (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 EGBGB) zunächst ins türkische IPR. Dieses nimmt die Verweisung an, und zwar sowohl als Heimatrecht des Kindes als auch als Eltern-Kind-Statut. Die Namensführung des Kindes unterliegt also türkischem Sachrecht.
2. Hat sich aus Sicht des türkischen IPR ein familienrechtlicher Vorgang ereignet, der Auswirkungen auf die Namensführung des Kindes haben kann?
A: Es geht hier um die (Vor-)Frage, ob die Türkei das VA anerkennt! Sowohl die Türkei als auch die BRD sind seit 1965 Vertragsstaaten des "Übereinkommens über die Erweiterung der Zuständigkeit der Behörden, vor denen nichteheliche Kinder anerkannt werden können" vom 14.09.1961. Gemäß Art. 4 des Übereinkommens haben die in einem Vertragsstaat beurkundeten Erklärungen die gleiche Wirkung als wären sie vor der zuständigen Behörde des Heimatstaates des Erklärenden abgegeben worden. Die Türkei wäre daher verpflichtet, das VA aufgrund dieser völkerrechtlichen Vorgabe als wirksam anzuerkennen.
3. Hat das VA aus Sicht des türkischen Sachrechts Auswirkungen auf die Namensführung des Kindes?
A: Ja. Nach geltendem türkischem Sachrecht erhält das Kind mit wirksamem VA den Familiennamen des Vaters (Rechtslage vom 01.01.2002 bis 28.04.2006: Kind behält Familiennamen der Mutter).

Dies bedeutet, dass im Geburtseintrag des Kindes nicht nur eine Folgebeurkundung über die Anerkennung der Vaterschaft einzutragen ist. Gemäß § 27 Abs. 3 Nr. 1 PStG ist auch die sich nach dem maßgeblichen türkischen Namensrecht ergebende und aus dem Vaterschaftsanerkennnis resultierende Namensänderung des Kindes zu dokumentieren.

Nach Vorgabe der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) ist der Anlass der Folgebeurkundung so genau wie möglich zu bezeichnen. Soweit möglich sind die in Anlage 2 zur PStG-VwV aufgelisteten Formulierungen zu verwenden. Bereits an dieser Stelle sei angemerkt, dass Sie für keinen der von mir hier geschilderten Beispielfälle eine 1:1 passende Formulierung in der PStG-VwV finden werden. Ich präsentiere Ihnen daher jeweils handgeschnittene Vorschläge für die entsprechenden Folgebeurkundungen.

Die für den Beispielfall 1 im Geburtseintrag vorzunehmende Folgebeurkundung könnte folgendermaßen aussehen:

Folgebeurkundung 1, Anerkennung der Vaterschaft mit namensrechtlichen Wirkungen nach türkischem Recht, wirksam am 10.05.2011. Vater: Yıldırım, Cem. (türkisch, Geburt: 07.07.1970, Ankara, Türkei, Standesamt Ankara 1388/1970). Familienname Kind: Yıldırım. Landshut, 10.05.2011. Rauhmeier, Standesbeamter

Die Aufnahme eines Wirksamkeitsdatums in diese kombinierte Folgebeurkundung ist dabei nicht unproblematisch, da - soweit es das auf die Geburt zurückwirkende Vaterschaftsanerkennnis betrifft - ein solches gemäß Nr. 27.2 PStG-VwV nicht einzutragen ist. Bezüglich der aus dem Vaterschaftsanerkennnis resultierenden Namensänderung des Kindes hingegen ist die Angabe eines Wirksamkeitsdatums zwingend erforderlich, da diese (gemäß türkischem Recht) nur ex nunc eintritt. Es wäre daher durchaus vertretbar, den Sachverhalt in zwei getrennten

Folgebeurkundungen darzustellen:

Folgebeurkundung 1, Anerkennung der Vaterschaft. Vater: Yıldırım, Cem. (türkisch, Geburt: 07.07.1970, Ankara, Türkei, Standesamt Ankara 1388/1970). Landshut, 10.05.2011. Rauhmeier, Standesbeamter

Folgebeurkundung 2, Änderung des Familiennamens des Kindes nach türkischem Recht, wirksam am 10.05.2011. Familienname Kind: Yıldırım. Landshut, 10.05.2011. Rauhmeier, Standesbeamter

Wie eingangs nachdrücklich betont, hat die Fortführung der Register unter Beachtung des einschlägigen ausländischen Namensrechts zu erfolgen. Und als ob es nicht bereits schwierig genug wäre, sich durch das Labyrinth des IPR mit seinen Rückverweisungs-Sackgassen und tödlichen Vorfragen-Fallen zu kämpfen, lauert in den tiefsten Tiefen der Gänge wie der Minotaurus noch ein weiterer mächtiger Gegner auf uns: mangelnde Informationen zum ausländischen Recht. Dieses Problem beleuchtet der folgende Sachverhalt:

Beispiel 2

Emiliana Castaldo wurde am 08.08.2008 als Kind der Ehegatten Chiara Berti und Giuseppe Castaldo, beide italienische Staatsangehörige, geboren. Sie hat nicht gemäß § 4 Abs. 3 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Gemäß italienischen Rechts erhielt sie den Familiennamen des Vaters als Geburtsnamen. Mit seit 19.04.2011 rechtskräftigem Beschluss des Amtsgerichts Landshut wurde festgestellt, dass Giuseppe Castaldo nicht der Vater des Kindes ist. Ist der Geburtseintrag des Kindes fortzuführen? Wenn ja, in welcher Weise?

Der Geburtseintrag ist auf jeden Fall hinsichtlich der Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft fortzuführen. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Feststellung Auswirkungen auf die Namensführung des Kindes hat.

Lösungsskizze (3-stufige Systematik):

1. Nach welchem Sachrecht richtet sich die Namensführung des Kindes?
A: Dem geltenden italienischen IPR-Gesetz lässt sich keine ausdrückliche die Namensführung regelnde Kollisionsnorm entnehmen. Italien ist jedoch Vertragsstaat des CIEC-Übereinkommens vom 05.09.1980 über das auf Namen und Vornamen anzuwendende Recht, nach dessen Art. 1 Abs. 1 die Namensführung einer Person deren Heimatrecht unterliegt. Das italienische IPR nimmt die Verweisung des Art. 10 Abs. 1 EGBGB daher an; die Namensführung des Kindes unterliegt italienischem Sachrecht.
2. Hat sich aus Sicht des italienischen Rechts ein familienrechtlicher Vorgang ereignet, der Auswirkungen auf die Namensführung des Kindes haben kann?
A: Hier ist sie wieder: die böse Vorfragenproblematik. Die Vorfrage begegnet uns in diesem Beispiel in Gestalt einer Statusentscheidung eines deutschen Gerichts. Diese ist - wie bereits dargelegt - nach überwiegend vertretener Auffassung in jedem Fall zu berücksichtigen. D.h., bei der weiteren Beurteilung der Namensführung des Kindes ist zu unterstellen, dass auch das italienische Recht die Entscheidung anerkennt. Nebenbei bemerkt: Im vorliegenden Fall deckt sich diese Unterstellung sogar mit dem Ergebnis, welches uns das italienische internationale Zivilprozessrecht liefert: sog. FGG-Sachen, wozu auch die Vaterschaftsanfechtung zählt, werden nach Art. 64 ff. des italienischen IPR-Gesetzes automatisch anerkannt.
3. Hat die Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft aus Sicht des italienischen Sachrechts Auswirkungen auf die Namensführung des Kindes?
A: Nun, zu dieser Frage können Sie sich in den uns regelmäßig zugänglichen Quellen zum ausländischen Recht ("Standesamt und Ausländer" sowie "Bergmann/Ferid/Henrich") salopp gesagt die Finger wund blättern. So gut diese Werke auch recherchiert und für die standesamtliche Praxis aufbereitet sind: das Problem ist schlicht zu speziell, als dass sich ohne weiteres eine Lösung dazu finden ließe. Was also tun?
Der Faden der Ariadne, welcher uns hier aus dem Labyrinth führt, ist eine Anfrage an das Bundesverwaltungsamt, hilfsweise unmittelbar an die deutsche Auslandsvertretung. Genau so konnte ich diesen Fall, der vergangenes Jahr "in Farbe und 3D" auf meinem Schreibtisch gelandet war, lösen. Die deutsche Botschaft in Rom war ausgesprochen hilfsbereit - jedoch zunächst selbst überfragt. Eine Nachfrage der Botschaft bei einem deutsch-italienischen Rechtsanwalt, brachte schließlich folgende Erkenntnis: Das scheinheilige Kind verliert nach erfolgreicher Anfechtung der Vaterschaft rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt automatisch den Familiennamen des Scheinvaters und führt den Familiennamen der Mutter. Als Quelle nannte der Rechtsanwalt, welchem ich an dieser Stelle ebenso wie der deutschen Botschaft in Rom nochmals ausdrücklich danken möchte: "Eccher, Schurr, Christandl, Handbuch des italienischen Zivilrechts, erschienen 2009 im Linde Verlag Wien, S. 558 m.w.N.", also eine Publikation, welche wohl keinem Standesamt geläufig, geschweige denn ohne Weiteres verfügbar sein dürfte.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass im Geburtseintrag des Kindes nicht nur eine Folgebeurkundung über die Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft einzutragen ist, sondern außerdem über die nach italienischem Recht daraus resultierende Namensänderung des Kindes.

Folgebeurkundung 1, Gerichtliche Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft mit namensrechtlichen Wirkungen nach italienischem Recht. Familienname Kind: Berti. Landshut, 10.05.2011. Rauhmeier, Standesbeamter

Die Aufnahme eines Wirksamkeitsdatums in diese kombinierte Folgebeurkundung erübrigt sich, da die Namensänderung nach Maßgabe des italienischen Rechts ebenso wie die Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft auf den Zeitpunkt der Geburt zurückwirkt.

Der von mir zum Thema "mangelnde Infos über das anzuwendende Recht" gewählte Beispielfall hat den betörenden Charme, dass er sich mit vertretbarem Ermittlungsaufwand lösen ließ.

In anderen Fällen dürfte der Minotaurus unbezwingbar sein: so wäre beispielsweise die Frage, ob Rück- und Weiterverweisungen des IPR von Kiribati Gesamt- oder Sachnormverweisungen sind, gewiss einer 1-Mio-Euro-Frage in einem Juristen-Special bei Günther Jauch würdig.

Verlassen wir nun die von den zwei behandelten Fällen zur Genüge gestresste Geburtenabteilung unseres Standesamts und begeben wir uns zum Eheregister.

Eheregister

Mit dem ersten Beispielfall hierzu entführe ich Sie nicht aus, sondern in den Serail. Leider erwartet Sie keine Geschichte aus 1001 Nacht, sondern ein namensrechtlicher Orient-Krimi.

Beispiel 3

Der irakische Staatsangehörige Mukkadam Mohamad Othman (Eigennamen) und die deutsche Staatsangehörige Lena Liebling haben am 05.05.2005 in Deutschland geheiratet.

Seinerzeit wurden für den Mann eine irakische Staatsangehörigkeitsbescheinigung und ein irakischer Personalausweis vorgelegt. Aus den Übersetzungen ergibt sich keine Einteilung der Namen in Vor- und Familiennamen, lediglich die Differenzierung "Vorname: Mukkadam" und "Vaters und Großvatersnamen: Mohamad Othman".

Bei der Eheschließung erklärten die Ehegatten, dass sie für die Namensführung in der Ehe das deutsche Recht wählen. Der Mann gab eine Erklärung zur Namensangleichung ab und bestimmte in zulässiger Weise die Namen Mukkadam und Othman zu seinen Vornamen, den Namen Mohamad zum Familiennamen. Dieser wurde von den Ehegatten sodann zum Ehenamen bestimmt.

Nun legt der Ehemann einen im April 2011 ausgestellten irakischen Reisepass (Serie A) mit folgenden Angaben zu seiner Namensführung vor: "Full Name: Meqdam Mohammed Othman", "Surname: Othman"

Ist das als Heiratseintrag fortzuführende Familienbuch fortzuführen? Wenn ja, in welcher Weise?

Dieser Sachverhalt wurde vom Fachausschuss unter der laufenden Nummer 3939 anlässlich seiner Sitzung am 07. und 08. April diesen Jahres behandelt. Da die Darstellung der Lösung mit den sich dabei ergebenden Fall-Variationen den zeitlichen Rahmen meines Vortrags vollends sprengen würde, möchte ich an dieser Stelle lediglich auf den Fachausschussbericht verweisen, dessen Veröffentlichung in der StAZ zeitnah erfolgen dürfte.

Ausführlich behandeln möchte ich stattdessen meinen zweiten Beispielfall zur Fortführung des Eheregisters, der sich in seiner Komplexität hinter den "Irak-Fällen" nicht zu verstecken braucht. Der Fall dient in besonderer Weise dazu, den oben angesprochenen Unterschied zwischen Berichtigung und sonstiger Fortführung der Register darzustellen.

Beispiel 4

Am 24.07.1998 heirateten beim Standesamt Landshut die beiden jugoslawischen Staatsangehörigen Redžep Krasnići und Haljime Šabani. Die Namen der Ehegatten wurden seinerzeit gemäß den vorgelegten mehrsprachigen Auszügen aus dem Geburtseintrag und jugoslawischen Reisepässen in dieser (serbischen) Schreibweise im Heiratsbuch und Familienbuch eingetragen. In Spalte 10 des Familienbuches wurde vermerkt, dass sich die Namensführung der Ehegatten nach jugoslawischem Recht richtet und sie den Ehenamen Krasnići führen.

Nunmehr legen die Ehegatten beim Standesamt Landshut kosovarische Reispässe (jeweils ausgestellt am 12.11.2010 in Prishtinë/Kosovo) sowie kosovarische Geburtsurkunden (jeweils ausgestellt am 09.11.2010 vom Standesamt Skenderaj/Kosovo) vor. Hiernach lautet der

gemeinsame Familienname der Ehegatten Krasniqi, der Vorname des Mannes Rexhep, der Geburtsname der Frau Shabani und ihr Vorname Halime.

Die Ehegatten erklären, es handle sich hierbei jeweils um die albanische Schreibweise ihrer Namen. Da sie kosovarische Staatsangehörige sind, sei diese auch die richtige. Sie beantragen eine neue Eheurkunde, aus der sich ihre Namen ausschließlich in albanischer Schreibweise ergeben.

Kann dem Wunsch der Ehegatten entsprochen werden?

Die Ausstellung der beantragten Eheurkunde ist nur das vordergründige Problem des Sachverhalts. Im Grunde geht es um die Frage, ob das als Heiratseintrag fortzuführende Familienbuch (im Folgenden: Heiratseintrag) der Ehegatten hinsichtlich der geänderten Schreibweisen ihrer Namen fortzuführen ist und wenn ja, auf welche Weise.

Eine Fortführung ist nur möglich, wenn die Änderung der Schreibweise der Namen einen der in § 16 Abs. 1 Satz 1 PStG genannten Fortführungstatbestände erfüllt. In Betracht kämen hierfür grundsätzlich Nr. 4 (Namensänderung) und Nr. 6 (Berichtigung).

Dabei ist festzustellen, dass dem Wunsch der Ehegatten nach einer Eheurkunde, aus der sich ihre Namen ausschließlich in albanischer Schreibweise ergeben, nur dann entsprochen werden könnte, wenn der Heiratseintrag diesbezüglich zu berichtigen ist. Eine Folgebeurkundung im Heiratseintrag über eine nach der Eheschließung und mit Wirkung für die Zukunft erfolgte Namensänderung nämlich würde sich in der Eheurkunde lediglich in den Rubriken "Vorname(n)", "Familienname nach Eheschließung" und "Geburtsname nach Eheschließung" niederschlagen. Die in die Eheurkunde aufzunehmenden Angaben über die vor der Eheschließung geführten Familiennamen der Ehegatten blieben von der Änderung unberührt.

Zunächst ist zu prüfen, ob es sich vorliegend um einen Fall der Berichtigung handelt. Diese würde, da sie gewissermaßen auf den Tag der Beurkundung der Eheschließung "zurückwirkt", einer Folgebeurkundung über eine mit Wirkung für die Zukunft erfolgte Namensänderung vorgehen. Eine Berichtigung setzt grundsätzlich eine von Anfang an bestehende Unrichtigkeit des betreffenden Personenstandseintrags voraus. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies konkret, dass die Namen der Ehegatten bereits bei der Beurkundung der Eheschließung nicht in serbischer, sondern in albanischer Schreibweise hätten eingetragen werden müssen. Und dies, obwohl seinerzeit sämtliche vorgelegten Urkunden auf die serbische Schreibweise der Namen lauteten!

Um feststellen zu können, ob eine anfängliche Unrichtigkeit des Eintrags vorliegt, bedarf es der detaillierten Betrachtung der Namensführung der Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung. Art. 10 Abs. 1 EGBGB führte zunächst in das jugoslawische IPR. Dieses war geregelt im "Gesetz über die Regelung von Kollisionen der Gesetze mit den Vorschriften anderer Staaten bei bestimmten Verhältnissen vom 15.07.1982" (im Folgenden: jug. IPRG). Dieses findet gegenwärtig auch in den Nachfolgestaaten der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien, Montenegro und Kosovo) noch Anwendung. Das jug. IPRG enthält keine gesonderte namensrechtliche Kollisionsnorm, also eine Norm wie unseren Art. 10 EGBGB. Vielmehr wurden die namensrechtlichen Folgen an die zugrunde liegende familienrechtliche Beziehung angeknüpft. Für die Namensführung in der Ehe war daher das Recht maßgeblich, nach welchem sich die allgemeinen Wirkungen der Ehe richteten (= sog. Ehewirkungsstatut). Gemäß Art. 36 jug. IPRG unterlagen die allgemeinen Wirkungen der Ehe dem gemeinsamen Heimatrecht der Ehegatten, bei verschiedener Staatsangehörigkeit dem Recht des gemeinsamen Wohnsitzstaates, bei verschiedenem Wohnsitz dem Recht des Staates des letzten gemeinsamen Wohnsitzes; bei Fehlen all dieser Voraussetzungen kam jugoslawisches Recht zur Anwendung (sog. Kegel'sche Stufenleiter). Im vorliegenden Fall besaßen beide Ehegatten die jugoslawische Staatsangehörigkeit, womit sich die

allgemeinen Wirkungen ihrer Ehe und damit auch die Namensführung in der Ehe nach jugoslawischem Recht richteten.

Der die Eheschließung beurkundende Standesbeamte musste seinerzeit davon ausgehen, dass die von den Ehegatten vorgelegten, von ihrem jugoslawischen Heimatstaat ausgestellten Urkunden deren Namensführung korrekt wiedergeben. Zudem war er bereits aufgrund Art. 2 des Übereinkommens über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern vom 13.09.1973 (NamÜbk) an die sich aus diesen Urkunden in lateinischer Schrift ergebende Schreibweise der Namen gebunden.

Auch bei rückblickender Betrachtung gibt es keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der jugoslawische Staat die Namen der Ehegatten seinerzeit zu Unrecht in serbischer Schreibweise in die mehrsprachigen Auszüge aus dem Geburtseintrag sowie die Reisepässe eingetragen hatte. Zwar sah die Verfassung der Bundesrepublik Jugoslawien vom 27.04.1992 weitreichende Garantien der Rechte nationaler Minderheiten, zu welchen auch die Kosovo-Albaner zählten, vor, so in Art. 15 Abs. 2 insbesondere das Recht auf Gebrauch der eigenen Sprache und Schrift. Doch lässt sich anhand der verfügbaren Informationen nicht mit letzter Gewissheit feststellen, ob die jugoslawischen Behörden bereits 1998 zwingend dazu verpflichtet gewesen wären, die Namen von Angehörigen der albanischen Minderheit ausschließlich in albanischer Schreibweise in öffentliche Register, Urkunden und Reisepässe einzutragen.

Nur dann jedoch stünde die Unrichtigkeit der betreffenden jugoslawischen Urkunden und infolge dessen auch die Unrichtigkeit der aufgrund dieser Urkunden vorgenommenen Eintragungen im Heiratseintrag ohne jeden Zweifel fest, was Voraussetzung einer Berichtigung wäre.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass die im Heiratseintrag beurkundete Schreibweise der Namen der Ehegatten im vorliegenden Fall nicht berichtigungsbedürftig ist.

Es ist daher weiter zu fragen, ob alternativ eine Folgebeurkundung über eine (mit Wirkung für die Zukunft erfolgte) Namensänderung der Ehegatten einzutragen ist.

Die Namensführung der Ehegatten unterliegt gegenwärtig nicht länger jugoslawischem, sondern kosovarischem Recht. Da Kosovo weiterhin das jug. IPRG anwendet, gelten die Ausführungen zum Recht der Namensführung im Zeitpunkt der Eheschließung entsprechend, nur dass wir am Ende der Verweisungskette eben nicht mehr im jugoslawischen, sondern jetzt im kosovarischen materiellen Namensrecht landen.

Ausweislich der vorgelegten kosovarischen Dokumente lauten die Namen der Betroffenen jetzt auf die albanischen Schreibweisen. Zwar liegen hier ganz offensichtlich keine Namensänderungen im eigentlichen Sinne vor, weil die geänderten Namensschreibweisen lediglich auf der Tatsache beruhen, dass die Namen der Betroffenen von den jugoslawischen Behörden in serbischer, von den kosovarischen jedoch in albanischer Schreibweise in Urkunden und Reisepässe eingetragen werden. Das Ergebnis kommt für die Beteiligten jedoch einer öffentlich-rechtlichen Namensänderung gleich und sollte angesichts dessen im Heiratseintrag in analoger Anwendung des § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 PStG als Folgebeurkundung eingetragen werden.

Problematisch gestaltet sich die Bestimmung des in die Folgebeurkundung aufzunehmenden "Datums der Wirksamkeit". Während sich jede "richtige" Namensänderung, gleichgültig nach welchem Recht sie erfolgt, genau datieren lässt, wird die bloße Änderung der Schreibweise der Namen in Fällen wie dem vorliegenden lediglich durch den Vergleich älterer mit aktuellen Urkunden/Ausweisdokumenten offenkundig. Sachgerecht erscheint es, die Änderung datumsmäßig an der ersten greifbaren öffentlichen Urkunde des Heimatstaates festzumachen, welche die geänderte Schreibweise aufweist, hier also den neu ausgestellten kosovarischen Geburtsurkunden der Ehegatten.

Die in Spalte 10 des Heiratseintrags einzutragende Folgebeurkundung könnte wie folgt lauten: Änderung der Schreibweise der Namen des Mannes und der Frau nach kosovarischem Recht, wirksam am 15.03.2011. Familienname Mann: Krasniqi, Vorname Mann: Rexhep, Familienname

Frau: Krasniqi, Geburtsname Frau: Shabani, Vorname Frau: Halime. (Ehename: Geburtsname des Mannes). Landshut, 10.05.2011. Rauhmeier, Standesbeamter
Der Hinweis auf die Ehenamensführung stellt klar, dass die Ehegatten weiterhin den Geburtsnamen des Mannes als gemeinsamen Familiennamen (= Ehename) führen, nur eben in der geänderten Schreibweise. Besondere Bedeutung kommt dem Hinweis zu, wenn die der Folgebeurkundung zugrunde gelegten kosovarischen Urkunden für Mann und Frau zu unterschiedlichen Zeitpunkten ausgestellt worden sind.

Vor Eintragung der Folgebeurkundung ist Folgendes zu beachten: Mit Schreiben vom 01.07.2010 hat das Bundesinnenministerium mitgeteilt, dass aufgrund des Zustands des Urkundenwesens im Kosovo die Voraussetzungen für die Legalisation von kosovarischen öffentlichen Urkunden bis auf weiteres nicht gegeben sind. An dieser Einschätzung hat sich bis heute nichts geändert. Die formelle Echtheit und insbesondere die inhaltliche Richtigkeit kosovarischer öffentlicher Urkunden kann gegenwärtig also nur über das sog. "Amtshilfeverfahren" geprüft werden. Die deutsche Botschaft in Pristina hat dazu ein Merkblatt mit Anlagen herausgegeben, welches über die Homepage des Auswärtigen Amtes abrufbar ist. Erst, wenn die formelle Echtheit und inhaltliche Richtigkeit der kosovarischen Geburtsurkunden auf diesem Wege bestätigt worden ist, kann die Folgebeurkundung eingetragen werden.

Sowie der Heiratseintrag hinsichtlich der geänderten Schreibweisen der Namen der Ehegatten fortgeführt ist, kann eine entsprechende Eheurkunde ausgestellt werden. Zu beachten ist jedoch, dass in den Feldern für die vor der Eheschließung geführten Familiennamen weiterhin die serbischen Schreibweisen einzutragen sind. (Anmerkung: Entgegen der gültigen Rechtslage enthält die vom marktführenden Fachverfahren gelieferte Eheurkunde ein Feld "Vorname(n) nach Eheschließung", so dass aus der Eheurkunde auch beide Schreibweisen der Vornamen ersichtlich sind und nicht wie von Nr. 57.3.1 PStG-VwV vorgesehen nur die geänderte.)

Zum Schluss meines Vortrags möchte ich mich noch kurz einer besonderen Fallgruppe zuwenden, die bereits auf der Fachtagung in Kempten 2005 Thema eines Vortrags von Fritz Peter, ehemals Studienleiter der Akademie für Personenstandswesen, war.

Es geht um die sogenannten "Griechen-Fälle". Wie beim eben geschilderten Beispiel zur Namensführung kosovarischer Staatsangehöriger liegen auch hier keine echten Namenänderungen vor, sondern lediglich Änderungen in der Schreibweise.

Während die Änderung der Namensschreibweisen in den Kosovo-Fällen auf dem Unterschied zwischen serbischer und albanischer Schreibweise beruht, resultiert sie bei den "Griechen-Fällen" aus dem Umstand, dass es unterschiedliche Möglichkeiten gibt, die in griechischen Schriftzeichen festgelegten Namen der Betroffenen in lateinische Schriftzeichen zu übertragen.

Beispiel

Griechisches Original:	Βασίλειος
ISO-Transliteration (R 843):	Basileios
ELOT 743 (Eintrag in MRZ):	Vasileios
Transkription in Rubrik "Name":	Vasilios

Bis Anfang der 90er Jahre wurde die sich nach ISO-Transliteration ergebende Schreibweise als verbindlich für die Eintragung in den deutschen Personenstandsregistern angesehen. Dann brachten die wegweisenden Entscheidungen des EuGH vom 30.03.1993 (Fall Konstantinidis) und des BGH vom 27.10.1993 (Fall Sakellaris), welche sogleich auch Eingang in die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte fanden, die Wende: Fortan wurde unter Anwendung von Art. 2 Abs. 1 des NamÜbk die sich aus den Reisepässen der Betroffenen ergebende lateinische Schreibweise ihrer Namen als verbindlich angesehen. Bereits bestehende Personenstandseinträge, in welchen die

Namen in transliterierter Form beurkundet worden waren, wurden als berichtigungsbedürftig angesehen.

Soweit, so gut. Was aber ist zu tun, wenn die Betroffenen später neue Reisepässe vorlegen, aus denen sich auf einmal eine andere lateinische Schreibweise ihrer Namen ergibt? Und ich spreche hier nicht von rein theoretischen Überlegungen: das Problem tritt nicht nur bei griechischen, sondern insbesondere auch bei russischen oder ukrainischen Staatsangehörigen in der standesamtlichen Praxis vielfach auf!

Fritz Peter hat in seinem Vortrag von 2005 die Auffassung vertreten, dass in solchen Fällen der Eintrag nicht wieder zu berichtigen, sondern die Änderung der Schreibweise als Namensänderung zu behandeln und der Eintrag dementsprechend fortzuführen ist. Diese Auffassung halte ich, wie auch die von mir gewählte Lösung des Kosovo-Falles zeigt, für nach wie vor richtig.

Anderer Auffassung ist offenbar das OLG München, welches zu dieser Problematik am 28.05.2009 folgenden Beschluss fasste:

1. Die in einem aktuellen griechischen Personalausweis oder Reisepass enthaltene Schreibweise des Namens in lateinischen Schriftzeichen ist buchstabengetreu in einen deutschen Personenstandseintrag zu übernehmen (Art. 2 NamÜbk.), für die Anwendung von Art. 3 NamÜbk. ist kein Raum.
2. Auch die Berichtigung eines bereits berichtigten Namenseintrags kann in diesem Zusammenhang in Betracht kommen.

In den Entscheidungsgründen heißt es hierzu (Zitat): "Da es dem ausländischen Staat nicht verwehrt werden kann, die lateinische Schreibweise der Namen seiner Staatsangehörigen zu ändern, ist die im aktuellen ausländischen amtlichen Ausweis gewählte Transliteration infolge der Bindungswirkung des Art. 2 Abs. 1 NamÜbk. vom deutschen Standesbeamten als die richtige Schreibweise anzusehen (vgl. auch § 49 Abs. 2 Satz 3 DA); damit sind aber hiervon abweichende frühere Einträge unrichtig i.S. von § 47 PStG und zu berichtigen (vgl. auch Staudinger/Hepting Art. 10 EGBGB Rdnr. 58), soweit ein entsprechender Antrag gestellt wird (BGH, StAZ 1991, 103 = NJW 1991, 1417; OLG Stuttgart, StAZ 2005, 77)."

Liebe Kolleginnen und Kollegen, folgt man der Ansicht des OLG München, so erhalten wir, was in der Physik als unmöglich gilt: das "Perpetuum Mobile der Berichtigung".

Doch selbst für diese fast schon surreale Fallkonstellation gäbe es eine naheliegende registertechnische Lösung. Die Folgebeurkundung, die mit dem vom OLG München angestoßenen Berichtigungs-Mobile jederzeit Schritt halten könnte, sieht beispielsweise für das Eheregister folgendermaßen aus:

Folgebeurkundung 1: Die richtige Schreibweise der Namen der Ehegatten ist deren aktuellen griechischen Reisepässen zu entnehmen. Je eine beglaubigte Kopie ist dieser Folgebeurkundung als Allonge beigelegt. Landshut, 10.05.2011. Raumeier, Standesbeamter

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!